

# ENTWURF

## Kooperationsvereinbarung

zur Durchführung und Weiterführung der interkommunalen  
Zusammenarbeit im Rahmen des Städtenetzwerks  
„Mitten am Rhein“ in den Jahren 2024 bis 2026



zwischen den Verbandsgemeinden Bad Breisig, Bad Hönningen,  
Linz am Rhein, Vallendar, Unkel und Weißenthurm und den  
Städten Andernach, Bendorf, Neuwied, Remagen und Sinzig

## **Präambel**

Die Kooperationsvereinbarung stellt eine verbindliche Grundlage der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den vorgenannten elf Partnerkommunen des Städteternetzwerks „Mitten am Rhein“ dar.

Grundlage für die Zusammenarbeit der Kooperationspartner sind die bisherigen interkommunalen Kooperationsaktivitäten sowie die aufgebauten Strukturen und angestoßenen Kooperationsprojekte im Rahmen der Zukunftsinitiative „Starke Kommunen – Starkes Land“ des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz in den Jahren 2018 bis 2023.

Die Kooperationspartner erklären in dieser Kooperationsvereinbarung ihren Willen, im vertrauensvollen Miteinander und orientiert an dem Ziel der Stärkung der Lebensqualität in den teilnehmenden Kommunen engagiert zusammenzuarbeiten.

Die teilnehmenden Kommunen sind sich der hohen Bedeutung und landesweiten Sichtbarkeit der interkommunalen Zusammenarbeit bewusst und ordnen sie prioritär in ihrem Handeln ein.

Die Kooperationspartner vereinbaren daher folgende Grundsätze zur vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit:

## **§ 1**

### **Kooperationspartner und Kooperationszeitraum**

- (1) Dem interkommunalen Kooperationsverbund „Mitten am Rhein“ gehören die fünf Städte Andernach, Bendorf, Neuwied, Remagen und Sinzig sowie die sechs Verbandsgemeinden Bad Breisig, Bad Hönningen, Linz am Rhein, Unkel, Vallendar und Weißenthurm an.
- (2) Am 31.12.2023 endet der Förderzeitraum im Rahmen der Zukunftsinitiative „Starke Kommunen – Starkes Land“ des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz. Die interkommunale Zusammenarbeit des Kooperationsverbundes „Mitten am Rhein“ wird über den Förderzeitraum hinaus auf weitere drei Jahre für den Zeitraum von 2024 bis 2026 in Form dieser Kooperationsvereinbarung fest geregelt.
- (3) Im Jahr 2025 wird über die Weiterführung der interkommunalen Zusammenarbeit der elf teilnehmenden Kommunen nach dem Jahr 2026 beratschlagt und beschlossen.

## **§ 2**

### **Ziel und Zweck der Kooperation**

- (1) Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit werden zielgerichtet gemeinsame zukunftsorientierte und zukunftssträchtige Themenschwerpunkte und Projekte zum Nutzen der gesamten Region entwickelt und initiiert, die, aufbauend auf vorhandenen Potenzialen, Chancen zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Lebensqualität bieten. Ziel dabei ist es, die Region als zukunftsfähigen Wohn-, Arbeits-, Bildungs- und Erholungsstandort zu positionieren.
- (2) Die interkommunale Zusammenarbeit stellt für die Kooperationspartner einen Gewinn dar. Neue Ansätze der interkommunalen Kooperation werden erprobt und sollen allen anderen Kommunen als wegweisendes Beispiel dienen. Die Kooperationspartner bekennen sich zu der großen Bedeutung, frühzeitiger, umfassender und transparenter Kommunikation nach innen und nach außen für den Erfolg der Kooperation.

### § 3

#### Kooperationsthemen und Handlungsgrundlage

- (1) Zu den inhaltlichen Schwerpunkten der Zusammenarbeit zählen die Themen Mobilität, Tourismus und Digitalisierung, da diese positive Auswirkungen auf die Region erwarten lassen.
- (2) Das Thema Mobilität stellt in Verbindung mit dem „Rhein“ (sog. Schwerpunktthema) die prioritäre inhaltliche Klammer der Kooperation dar. Die im Rahmen der bisherigen Zusammenarbeit erarbeitete und vorliegende „Mobilitätsstrategie 2030plus“ gilt es als Handlungsgrundlage heranzuziehen.
- (3) Die in den Jahren 2018 bis 2023 definierten Kooperationsthemen und platzierten Kooperationsprojekte sind weiter voranzutreiben und umzusetzen. Dazu gehören:

##### Mobilitätsprojekte:

- Auf- und Ausbau eines regionalen Netzes aus Mobilitätsstationen
- Umsetzung der Pendler-Radroute zwischen Koblenz und Nordrhein-Westfalen
- Umsetzung eines regionalen Fahrradverleihsystems
- Integration der Fähren in den ÖPNV
- Fußgänger- und Radfahrerbrücke zwischen Remagen und Erpel

##### Touristische Projekte:

- Umsetzung und Evaluierung eines Testbetriebs der Ausflugsschiffahrt
- Einbindung der Bilderrahmen in das touristische Netz der Region

##### Digitalisierungsprojekte:

- Betrieb der Internetseite „Mitten am Rhein“
- Sinnvoller, gemeinsamer Einsatz des Roboters Pepper

Projekte müssen nicht in allen elf Kommunen gemeinsam umgesetzt werden.

- (4) Weitere Kooperationsthemen und Kooperationsprojekte, die sich in die Vision und Ziele des Kooperationsverbundes einfügen, können bei Bedarf und im ge-

meinsamen Einvernehmen der Kooperationspartner auf den Weg gebracht werden.

## **§ 4**

### **Geschäftsstelle und Projektmanagement**

- (1) Der Verbandsgemeinde Bad Breisig übernimmt die Geschäftsführung der interkommunalen Kooperation der elf teilnehmenden Kommunen (beauftragte Verbandsgemeinde).
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle übernimmt die/der amtierende Bürgermeister\*in der beauftragten Verbandsgemeinde.
- (3) In der Geschäftsstelle ist das begleitende Projektmanagement angesiedelt. Dieses bleibt als 1,0 Stelle bis zum 31.12.2026 erhalten.
- (4) Die beauftragte Verbandsgemeinde ist zuständig für die finanzielle Abwicklung und sie vertritt die anderen teilnehmenden Kommunen in allen Rechtsangelegenheiten (z.B. Unterzeichnen von Aufträgen, Rechnungsprüfung etc.). Die Geschäftsstelle ist die zentrale Verbindungsstelle zwischen den elf Kommunen und agiert in enger Abstimmung mit allen beteiligten Gebietskörperschaften. Inhaltlich übernimmt die Geschäftsstelle die Koordination des Zusammenwirkens der Kommunen und das Management des gemeindeübergreifenden Entwicklungsprozesses. Dazu gehören die Begleitung, die Entwicklung, die Umsetzung und die Verstetigung von Kooperationsprojekten. Weiterhin betreibt die Geschäftsstelle die aktive Öffentlichkeitsarbeit für das Städtenetzwerk „Mitten am Rhein“ und die Kommunikation mit allen beteiligten Akteuren. Darüber hinaus übernimmt sie die Organisation von Sitzungsterminen und Veranstaltungen. Ihre Funktion liegt somit in der Koordination, Organisation und dem Management des Gesamtprozesses.

## **§ 5**

### **Organisationsstruktur**

- (1) Das Städtenetzwerk „Mitten am Rhein“ gliedert sich in die strategische und Entscheidungsebene sowie die Arbeitsebene.

- (2) Zentrales Element der strategischen Ebene ist die (Ober-)Bürgermeisterrunde. Die (Ober-)Bürgermeisterrunde setzt sich aus den elf (Ober-)Bürgermeistern der beteiligten Kommunen zusammen und trifft sich einmal im Quartal, um die strategischen Entscheidungen zu treffen, Arbeitsergebnisse zu diskutieren und die nächsten Schritte zu vereinbaren. Die Ergebnisse der (Ober-)Bürgermeisterrunde werden in Form von Beschlüssen fixiert. Jede Kommune hat dabei eine Stimme. Es sollen möglichst übereinstimmende Beschlüsse gefasst werden (positive Rückmeldungen). Umlaufbeschlüsse sind je nach Themenstellung zulässig, wobei grundsätzliche Fragestellungen nur in Terminen beraten und beschlossen werden. Kostenverursachende Beschlüsse müssen einstimmig von allen Kommunen mitgetragen werden (Vetorecht).
- (3) Als gemeinsame Koordinierungsstelle fungiert die Geschäftsstelle mit Sitz in der Verbandsgemeinde Bad Breisig, die in enger Abstimmung mit allen beteiligten Kommunen agiert.
- (4) Auf der Arbeitsebene treffen sich unter Leitung der Geschäftsstelle bedarfsgerecht die verschiedenen Arbeitsgruppen, um die einzelnen Themen und Projekte projektspezifisch und zielgerichtet auszuarbeiten.

## **§ 6**

### **Finanzierung**

- (1) Alle elf Kooperationspartner stellen für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 jeweils 9.800,00 € brutto zur Finanzierung der Personalkosten des Projektmanagements sowie zur Finanzierung anfallender Sachkosten in ihre kommunalen Haushalte ein.
- (2) Weitere anfallende Kosten sind über anderweitige (Förder-)Töpfe zu finanzieren.

## **§ 7**

### **Partnerschaftliche Zusammenarbeit**

- (1) Den Prozessverlauf, die Projektinhalte und den Einsatz der eingestellten kommunalen Mittel und sonstige (Förder-)Mittel stimmen die Kooperationspartner im

Sinne der gemeinschaftlichen Zielsetzung und zum Wohle der Allgemeinheit einvernehmlich und frühzeitig ab.

- (2) Im Namen aller Kooperationspartner sorgt die Geschäftsstelle für eine Einbindung der verschiedenen Fachressorts auf Landesebene und einen regelmäßigen Austausch zwischen den verschiedenen Projektakteuren und anderweitigen Stellen.
- (3) Die teilnehmenden Kommunen binden die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die lokalen Akteure in den Gesamtprozess aktiv ein. Hierzu dienen sowohl traditionelle Formen wie Veranstaltungen und Presseveröffentlichungen als auch neue Kommunikationswege in den modernen Medien.
- (4) Die teilnehmenden Kommunen stellen für die gemeinsamen Kooperationsaktivitäten ausreichende Kapazitäten innerhalb der Verwaltung bereit.

## **§ 8**

### **Abschließende Regelungen**

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Vertraulichkeit innerhalb der Projekte, soweit diese für die Umsetzung erforderlich ist.
- (2) Die teilnehmenden Kommunen haben das Recht, Projektergebnisse oder Teile davon unter entsprechender Namensangabe der Kooperationsinitiative und eines eventuellen Subunternehmens zu veröffentlichen.
- (3) Die teilnehmenden Kommunen entscheiden im Einvernehmen über die "Projekterforderlichkeit" von Maßnahmen. Sollten bei den Kooperationspartnern Zweifel bestehen, ob und in welcher Höhe Arbeiten, Maßnahmen und Konzepte "projekterforderlich" sind, wird per einstimmigen Entschluss entschieden.
- (4) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch, soweit personenbezogen-

ne Daten in nicht automatisierten Dateien oder in Akten enthalten sind. Die Bestimmungen gelten auch für eventuelle Subunternehmer.

- (5) Das Recht jedes Kooperationspartners, diese Vereinbarung und damit die Mitwirkung an dem Städtenetzwerk „Mitten am Rhein“ aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleiben unberührt. Die Kündigung ist innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis der Umstände schriftlich zu erklären. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Kooperationspartner seine Pflichten auch nach erfolgter Mahnung oder Abmahnung nicht oder nicht pflichtgemäß erfüllt.
- (6) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sind einvernehmlich herbeizuführen und bedürfen der Schriftform.

## **§ 9**

### **Salvatorische Klausel**

- (1) Fragestellungen, die über den Regelungsinhalt hinausgehen oder Inhalte, die anderweitig zu regeln sind, werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Kooperationspartnern geregelt.

Für die Verbandsgemeinde Bad Breisig

Bad Breisig, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Bürgermeister Marcel Caspers

Für die Stadt Andernach

Andernach, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Oberbürgermeister Achim Hütten

Für die Verbandsgemeinde Bad Hönningen

Bad Hönningen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Bürgermeister Jan Ermtraud

Für die Stadt Bendorf

Bendorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Bürgermeister Christoph Mohr

Für die Verbandsgemeinde Linz am Rhein

Linz am Rhein, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Bürgermeister Hans-Günter Fischer

Für die Stadt Neuwied

Neuwied, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Oberbürgermeister Jan Einig

Für die Stadt Remagen

Remagen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Bürgermeister Björn Ingendahl

Für die Stadt Sinzig

Sinzig, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Bürgermeister Andreas Geron

Für die Verbandsgemeinde Unkel

Unkel, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Bürgermeister Karsten Fehr

Für die Verbandsgemeinde Vallendar

Vallendar, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Bürgermeister Fred Pretz

Für die Verbandsgemeinde Weißenthurm

Weißenthurm, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Bürgermeister Thomas Przybylla